

# **AG\_VERSICHERUNGSGERICHT VBE.2022.150 vom 10. Oktober 2024**

Ag Versicherungsgericht, 2024-10-10, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag\\_versicherungsgericht\\_VBE.2022.150](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag_versicherungsgericht_VBE.2022.150)

FR: AG\_VERSICHERUNGSGERICHT VBE.2022.150 du 10 octobre 2024

IT: AG\_VERSICHERUNGSGERICHT VBE.2022.150 del 10 ottobre 2024

## **Erwägungen**

### **E. 2**

Die Beschwerdegegnerin sei zu verpflichten, ihre gesetzlichen und vertraglichen Leistungen auch nach dem 31.10.2019 zu erbringen.

#### **E. 2.1**

Die Leistungspflicht eines Unfallversicherers gemäss UVG setzt voraus, dass zwischen dem Unfallereignis und dem eingetretenen Schaden (Krankheit, Invalidität, Tod) ein natürlicher Kausalzusammenhang besteht. Ursachen im Sinne des natürlichen Kausalzusammenhangs sind alle Umstände, ohne deren Vorhandensein der eingetretene Erfolg nicht als eingetreten oder nicht als in der gleichen Weise bzw. nicht zur gleichen Zeit eingetreten gedacht werden kann. Entsprechend dieser Umschreibung ist für die Bejahung des natürlichen Kausalzusammenhangs nicht erforderlich, dass ein Unfall die alleinige oder unmittelbare Ursache gesundheitlicher Störungen ist; es genügt, dass das schädigende Ereignis zusammen mit anderen Bedingungen die körperliche oder geistige Integrität der versicherten Person beeinträchtigt hat, der Unfall mit andern Worten nicht weggedacht werden kann, ohne dass auch die eingetretene gesundheitliche Störung entfiere (BGE 129 V 177 E. 3.1 S. 181 mit Hinweisen; vgl. auch BGE 134 V 109 E. 2.1 S. 111 f. und 129 V 402 E. 4.3.1 S. 406). Ob zwischen einem schädigenden Ereignis und einer gesundheitlichen Störung ein natürlicher Kausalzusammenhang besteht, ist eine Tatfrage, worüber die Verwaltung bzw. im Beschwerdefall das Gericht im Rahmen

- 4 - der ihm obliegenden Beweiswürdigung nach dem im Sozialversicherungsrecht üblichen Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit zu befinden hat. Die blosser Möglichkeit eines Zusammenhangs genügt für die Begründung eines Leistungsanspruches nicht (BGE 129 V 177 E. 3.1 S. 181 mit Hinweisen).

#### **E. 2.2**

Die Anerkennung der Leistungspflicht durch den Unfallversicherer ist in rechtlicher Hinsicht von Belang. Ist die Unfallkausalität einmal mit der erforderlichen Wahrscheinlichkeit nachgewiesen, entfällt die deswegen anerkannte Leistungspflicht des Unfallversicherers erst, wenn der Unfall nicht die natürliche und adäquate Ursache des Gesundheitsschadens darstellt, wenn also Letzterer nur noch und ausschliesslich auf unfallfremden Ursachen beruht. Dies trifft dann zu, wenn entweder der (krankhafte) Gesundheitszustand, wie er unmittelbar vor dem Unfall bestanden hat (status quo ante) oder aber derjenige Zustand, wie er sich nach dem schicksalsmässigen Verlauf eines krankhaften Vorzustandes auch ohne Unfall früher oder später eingestellt hätte (status quo sine), erreicht ist (Urteil des Bundesgerichts 8C\_669/2019 vom 25. März 2020 E. 2.2). Ebenso wie der leistungs begründende natürliche Kausalzusammenhang muss das

Dahinfallen je- der kausalen Bedeutung von unfallbedingten Ursachen eines Gesundheits- schadens mit dem im Sozialversicherungsrecht allgemein üblichen Beweis- grad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit nachgewiesen sein. Die blosse Möglichkeit nunmehr gänzlich fehlender ursächlicher Auswirkungen des Unfalls genügt nicht. Da es sich hierbei um eine anspruchsaufhebende Tatfrage handelt, liegt die entsprechende Beweislast - anders als bei der Frage, ob ein leistungs begründender natürlicher Kausalzusammenhang gegeben ist - nicht beim Versicherten, sondern beim Unfallversicherer (SVR 2009 UV Nr. 3 S. 9, 8C\_354/2007 E. 2.2 mit Hinweisen). 3.

### **E. 2.3**

Das Versicherungsgericht wies mit Urteil VBE.2021.139 vom 22. Juli 2021 die Beschwerde ab. Das Bundesgericht hob in teilweiser Gutheissung der dagegen erhobenen Beschwerde mit Urteil 8C\_605/2021 vom 30. März 2022 das Urteil des Versicherungsgerichts auf und wies die Sache zu neuer Entscheidung an die Vorinstanz zurück. 3.

### **E. 3**

Eventualiter seien weitere Sachverhaltsabklärungen vorzunehmen.

#### **E. 3.1**

Die Rückweisung der Sache an das Versicherungsgericht erfolgte, weil das Bundesgericht weitere sachverhaltliche Abklärungen für notwendig befand. Namentlich war gemäss dem Urteil des Bundesgerichts 8C\_605/2021 vom 30. März 2022 abzuklären, ob die über den 31. Oktober 2019 hinaus per- sistierenden rechtsseitigen Arm- und Handbeschwerden des Beschwerde- führers mit überwiegender Wahrscheinlichkeit zumindest teilweise auf das Unfallereignis vom 23. August 2019 zurückzuführen sind bzw. ob bezüglich der vorbestehenden rechtsseitigen Arm- und Handbeschwerden der status quo sine vel ante per 31. Oktober 2019 erreicht war. Dabei ist ferner auch zu beurteilen, ob das Sulcus-ulnaris-Syndrom im Zusammenhang mit der durch den Unfall entstandenen oder zumindest aktivierten Bursitis (und den dadurch notwendig gewordenen medizinischen Interventionen) steht.

- 5 -

#### **E. 3.2**

Im vom Versicherungsgericht eingeholten Gutachten von PD Dr. med. B.\_\_\_\_\_ vom 11. Juni 2024 wurde nachfolgende Diagnose gestellt (Gut- achten von PD Dr. med. B.\_\_\_\_\_ vom 11. Juni 2024 S. 5): "Residueller Reizzustand Nervus ulnaris rechts bei - Status nach Dekompression und subkutaner Verlagerung Nervus ul- naris Ellbogen rechts am 5.10.2020 (C.\_\_\_\_\_) mit Nachblutung und Revisionsoperation mit Hämatomausräumung am 08.10.2020 (Spital Zofingen) bei - Postoperativem, rein motorischem, demyelinisierendem Sulcus ulnaris Syndrom leichten bis mässigen Grades, Mc Go- wan Grad I (EM 03/2020) nach Bursektomie Ellbogen rechts am 03.03.2020 (Spital Zofingen) bei - Chronischer Bursitis olecrani nach traumatischer Hä- matobursa nach Ellbogenkontusion rechts am 23.08.2019" PD Dr. med. B.\_\_\_\_\_ führte aus, die noch über den 31. Oktober 2019 hin- aus persistierenden rechtsseitigen Arm- und Handbeschwerden seien mit überwiegender Wahrscheinlichkeit zumindest teilweise Folge des Unfalls vom 23. August 2019. In Zusammenschau der Anamnese, der Untersu- chungsbefunde und der Aktenlage habe sich die chronische Bursitis, wel- che über den 31. Oktober 2019 hinaus symptomatisch gewesen

sei, mit grösster Wahrscheinlichkeit aus einer durch das Ereignis am 23. August 2019 entstandenen Hämatorbursa entwickelt. Die Beschwerden und die daraus resultierenden Eingriffe auch über den 31. Oktober 2019 hinaus seien durch die Bursitis olecrani erklärt (Gutachten von PD Dr. med. B. \_\_\_\_\_ vom 11. Juni 2024 S. 12). Das Ereignis vom 23. August 2019 habe zu einer eingebluteten Bursa olecrani (Hämatorbursa) geführt, welche sich schliesslich zur chronischen Bursitis entwickelt und zu einem zuvor nicht bestehenden Zustand geführt habe. Das Sulcus ulnaris Syndrom sei nicht direkt als Folge des Anpralles am 23. August 2019 zu sehen, da die Symptome erst nach der Bursektomie am 3. März 2020 aufgetreten seien. Das Sulcus ulnaris Syndrom sei als Folge der Bursektomie zu interpretieren. Die Bursektomie sei aufgrund der chronischen Bursitis durchgeführt worden, welche gemäss der gutachterlichen Einschätzung Folge der Hämatorbursa gewesen sei. Entsprechend sei der Grund, welcher zu den Operationen am

### **E. 3.3**

Mit instruktionsrichterlicher Verfügung vom 9. August 2024 wurde den Parteien Gelegenheit gegeben, zum Gutachten von PD Dr. med. B. \_\_\_\_\_ vom 11. Juni 2024 Stellung zu nehmen. Der Beschwerdeführer teilte mit Ein-gabe vom 20. August 2024 den Verzicht auf das Einreichen einer Stellung-nahme mit und beantragte die Verpflichtung der Beschwerdegegnerin zur Übernahme der Reisespesen zur Begutachtung. Die Beschwerdegegnerin reichte am 20. August 2024 eine Stellungnahme ein. Das Versicherungsgericht zieht in Erwägung: 1. Streitig und zu prüfen ist, ob die Beschwerdegegnerin die Versicherungs-leistungen im Zusammenhang mit dem Unfall vom 23. August 2019 zu Recht mit Einspracheentscheid vom 5. Februar 2021 per 31. Oktober 2019 eingestellt hat (Vernehmlassungsbeilage im Verfahren VBE.2021.139 [VB] A57). 2.

### **E. 4**

Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zulasten der Beschwerde- gegnerin."

#### **E. 4.1.1**

Hinsichtlich des Beweiswertes eines Arztberichtes ist entscheidend, ob die- ser für die streitigen Belange umfassend ist, auf allseitigen Untersuchungen beruht, auch die geklagten Beschwerden berücksichtigt, in Kenntnis der Vorakten (Anamnese) abgegeben worden ist, in der Beurteilung der medi- zinischen Zusammenhänge und der medizinischen Situation einleuchtet und ob die Schlussfolgerungen des Experten begründet sind (BGE 134 V 231 E. 5.1 S. 232; 125 V 351 E. 3a S. 352).

#### **E. 4.1.2**

Das Gericht weicht bei Gerichtsgutachten nach der Praxis nicht ohne zwin- gende Gründe von der Einschätzung des medizinischen Experten ab (vgl. Urteil des Bundesgerichts 8C\_262/2022 vom 22. September 2022 E. 5 mit Hinweis auf BGE 143 V 269 E. 6.2.3.2 S. 282).

### **E. 4.2**

Das von PD Dr. med. B. \_\_\_\_\_ erstattete Gerichtsgutachten vom 11. Juni 2024 wird den von der Rechtsprechung formulierten Anforderungen an eine beweiskräftige medizinische Stellungnahme (vgl. E. 4.1.1. hiervor) gerecht. Das Gutachten ist in Kenntnis der Vorakten (Anamnese) erstellt worden (vgl. Gutachten von PD Dr. med. B. \_\_\_\_\_ vom 11. Juni 2024 S. 9 f., 24 ff.), gibt die subjektiven Angaben des Beschwerdeführers wieder (vgl. Gutach-

ten von PD Dr. med. B.\_\_\_\_\_ vom 11. Juni 2024 S. 3 ff.), beruht auf einer allseitigen fachärztlich orthopädischen Untersuchung (vgl. Gutachten von PD Dr. med. B.\_\_\_\_\_ vom 11. Juni 2024 S. 7 ff.) und PD Dr. med. B.\_\_\_\_\_ setzte sich im Anschluss an die Herleitung der Diagnose eingehend mit den subjektiven Beschwerdeangaben und den medizinischen Vorakten auseinander (vgl. Gutachten von PD Dr. med. B.\_\_\_\_\_ vom 11. Juni 2024 S. 11 ff.). Das Gutachten von PD Dr. med. B.\_\_\_\_\_ ist in der Beurteilung der medizinischen Zusammenhänge und der medizinischen Situation nachvollziehbar, womit das Gutachten grundsätzlich geeignet ist, den Beweis für den anspruchserheblichen medizinischen Sachverhalt zu erbringen. Unter Berücksichtigung dieser Umstände sowie der Rechtsprechung, wonach das Gericht bei Gerichtsgutachten nicht ohne zwingende Gründe von der Einschätzung der medizinischen Experten abweicht (vgl. E. 4.1.2.

- 7 - hiervor), erfüllt das ■ von den Parteien grundsätzlich nicht beanstandete – Gerichtsgutachten vom 11. Juli 2024 die Anforderungen an eine beweiskräftige medizinische Stellungnahme (vgl. E. 4.1.1. hiervor), weshalb darauf abzustellen ist. Die Beschwerdegegnerin bringt lediglich vor, die Antwort des Gutachters auf die Frage, ob die noch über den 31. Oktober 2019 hinaus geklagten rechtsseitigen Arm- und Handgelenksbeschwerden mit den objektivierbaren Befunden medizinisch nachvollziehbar erklärt werden könne, impliziere, dass es noch einen weiteren Teil, also weitere medizinische Untersuchungsbefunde gebe, die nicht durch die Operationen erklärbar seien. PD Dr. med. B.\_\_\_\_\_ beschreibe allerdings nicht, welche medizinischen Untersuchungsbefunde nicht nachvollziehbar erklärt werden könnten. Die Klärung dieses Punktes sei für die Leistungspflicht zentral. Sie ersuche daher um Präzisierung durch PD Dr. med. B.\_\_\_\_\_ (vgl. Eingabe der Beschwerdegegnerin vom 20. August 2024). Mit der eingehenden Beantwortung der Folgefragen (vgl. Gutachten von PD Dr. med. B.\_\_\_\_\_ vom 11. Juni 2024 S. 12 ff.) räumte PD Dr. med. B.\_\_\_\_\_ jedoch jegliche aus der Beantwortung der Frage B 1. allenfalls resultierenden Unklarheiten aus. So führte er schlüssig und nachvollziehbar begründet zusammengefasst aus, dass die noch über den 31. Oktober 2019 hinaus persistierenden rechtsseitigen Arm- und Handbeschwerden mit überwiegender Wahrscheinlichkeit zumindest teilweise Folge des Unfalls vom 23. August 2019 sind und der status quo sine vel ante am 31. Oktober 2019 nicht mit dem Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit erreicht gewesen ist (vgl. Gutachten von PD Dr. med. B.\_\_\_\_\_ vom 11. Juni 2024 S. 11 ff.; E. 2.1. hiervor). Der anspruchserhebliche Sachverhalt erweist sich vor diesem Hintergrund als vollständig abgeklärt, weshalb auf weitere Abklärungen in antizipierter Beweiswürdigung zu verzichten ist, da von diesen keine weiteren, vorliegend relevanten Erkenntnisse zu erwarten sind (BGE 127 V 491 E. 1b S. 494 mit Hinweisen).

### **E. 4.3**

Gestützt auf das Gerichtsgutachten von PD Dr. med. B.\_\_\_\_\_ vom 11. Juli 2024 ist damit davon auszugehen, dass die Beschwerdegegnerin die Unfallkausalität der über den 31. Oktober 2019 hinaus persistierenden rechtsseitigen Arm- und Handbeschwerden zu Unrecht verneint hat (Gutachten von PD Dr. med. B.\_\_\_\_\_ vom 11. Juni 2024 S. 11 ff.). Demnach erweist sich die per 31. Oktober 2019 verfügte Leistungseinstellung als widerrechtlich (vgl. E. 2.2. hiervor).

- 8 -

### **E. 5**

Februar 2021 aufgehoben und die Beschwerdegegnerin verpflichtet, auch über den 31. Oktober 2019 hinaus die entsprechenden Versicherungsleistungen in Form von Taggeld und der Übernahme der Kosten der Heilbehandlung im Zusammenhang mit dem Unfall vom 23. August 2019 zu erbringen. 2. Es werden keine Verfahrenskosten erhoben.

- 9 - 3. Die Kosten für das Gerichtsgutachten von PD Dr. med. B.\_\_\_\_\_ vom 11. Juni 2024 in der Höhe von Fr. 15'000.00 werden der Beschwerdegegnerin auferlegt. 4. Die Beschwerdegegnerin wird verpflichtet, dem Beschwerdeführer die Parteikosten in richterlich festgesetzter Höhe von Fr. 2'750.00 sowie die Reisekosten in der Höhe von Fr. 88.30 zu bezahlen. Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG). Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Aarau, 10. Oktober 2024 Versicherungsgericht des Kantons Aargau 2. Kammer Die Präsidentin: Die Gerichtsschreiberin: Peterhans Fricker

### **E. 5.1**

Nach dem Dargelegten ist der Einspracheentscheid vom 5. Februar 2021 in Gutheissung der Beschwerde aufzuheben und die Beschwerdegegnerin zu verpflichten, auch über den 31. Oktober 2019 hinaus die entsprechenden Versicherungsleistungen in Form von Taggeld und der Übernahme der Kosten der Heilbehandlung im Zusammenhang mit dem Unfall vom 23. August 2019 zu erbringen.

### **E. 5.2**

Das Verfahren ist kostenlos (Art. 61 lit. fbis ATSG).

### **E. 5.3**

Der Sachverhalt wurde durch die Beschwerdegegnerin nur ungenügend abgeklärt, weshalb weitere Abklärungen durch das Gericht erforderlich waren (vgl. Beschluss vom 11. Juli 2023; Urteil des Bundesgerichts 8C\_605/2021 vom 30. März 2022 E. 8). Die Kosten des hierzu eingeholten Gerichtsgutachtens von PD Dr. med. B.\_\_\_\_\_ vom 11. Juni 2024 in der Höhe von Fr. 15'000.00 sind daher der Beschwerdegegnerin aufzuerlegen (vgl. zum Ganzen BGE 143 V 269 E. 6.2.1 S. 279 f. mit Hinweisen). Zudem hat die Beschwerdegegnerin den Beschwerdeführer in Anwendung von Art. 45 Abs. 2 ATSG für die entstandenen Reisekosten zur Begutachtung in der Höhe von Fr. 88.30 (vgl. Beilage zur Eingabe des Beschwerdeführers vom 20. August 2024) zu entschädigen.

### **E. 5.4**

Ausgangsgemäss hat der Beschwerdeführer Anspruch auf Ersatz der richterlich festzusetzenden Parteikosten (Art. 61 lit. g ATSG). Das Versicherungsgericht erkennt: 1. In Gutheissung der Beschwerde wird der Einspracheentscheid vom

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.